



**OTIF/RID/RC/2015/18**  
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2015/18)

6. Januar 2015

Original: Englisch

## **RID/ADR/ADN**

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der  
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter  
(Bern, 23. bis 27. März 2015)

### **Tagesordnungspunkt 5 a): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Offene Fragen**

### **Änderungen zu den Vorschriften für den Sicherheitsberater in Abschnitt 1.8.3 RID/ADR/ADN**

#### **Antrag Rumäniens**

#### **ZUSAMMENFASSUNG**

***Erläuternde Zusammenfassung:***

Die Vorschriften in Abschnitt 1.8.3 RID/ADR/ADN sollten verdeutlichen, dass die beim Verpacken und Einfüllen von gefährlichen Gütern beteiligten Unternehmen die Vorschriften für den Sicherheitsberater erfüllen müssen.

***Zu treffende Entscheidung:***

Änderung des Abschnitts 1.8.3 RID/ADR/ADN durch Aufnahme von Unternehmen, die gefährliche Güter verpacken oder einfüllen.

***Damit zusammenhängende Dokumente:***

Informelles Dokument INF.34 (Clarification of the provisions of the section 1.8.3 Safety Adviser in RID/ADR/ADN) der Gemeinsamen Tagung im September 2014;  
Bericht der Gemeinsamen Tagung im September 2014 (Dokument OTIF/RID/RC/2014-B – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/136, Absatz 19)

## Einführung

1. Bei der letzten Gemeinsamen Tagung hatte Rumänien das informelle Dokument INF.34 betreffend die Klarstellung der Vorschriften für den Sicherheitsberater in Abschnitt 1.8.3 RID/ADR/ADN vorgestellt.
2. In diesem Dokument wurde die Gemeinsame Tagung um Klarstellung gebeten, ob die Vorschriften der Unterabschnitte 1.8.3.2, 1.8.3.3 (3. Unterabsatz), 1.8.3.6, 1.8.3.9, 1.8.3.11 b), und 1.8.3.18 einen Verweis auf Unternehmen enthalten sollte, die gefährliche Güter "verpacken" oder "einfüllen". Diese Frage wurde im Zusammenhang mit der Vorschrift in Unterabschnitt 1.8.3.1 aufgeworfen:  
  
"1.8.3.1 Jedes Unternehmen, dessen Tätigkeit die Beförderung gefährlicher Güter auf der Schiene/Straße oder das mit dieser Beförderung zusammenhängende **Verpacken, Beladen, Befüllen oder Entladen** umfasst, muss einen oder mehrere Sicherheitsberater, nachstehend «Gefahrgutbeauftragter» genannt, für die Beförderung gefährlicher Güter benennen, deren Aufgabe darin besteht, die Risiken zu verhüten, die sich aus solchen Tätigkeiten für Personen, Sachen und die Umwelt ergeben."
3. Wie im Bericht OTIF/RID/RC/2014-B – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/136. Absatz 19 erwähnt, sprachen sich "mehrere Delegationen" für den Antrag aus, dass das Befüllen und Verpacken "in Abschnitt 1.8.3, wo aktuell nur auf die Beförderung sowie auf die Be- und Entladung Bezug genommen wird", zusätzlich erwähnt werden sollte. "Die Gemeinsame Tagung war jedoch der Ansicht, dass bei dieser Tagung auf der Grundlage eines verspätet eingereichten informellen Dokumentes keine Entscheidung getroffen werden könnte, und bat die Vertreterin Rumäniens, bis zur nächsten Tagung ein offizielles Dokument einzureichen."
4. Rumänien schlägt daher vor, in den Unterabschnitten 1.8.3.2, 1.8.3.3, 1.8.3.6, 1.8.3.11 b) und 1.8.3.18 "Verpacken, Befüllen," und in Unterabschnitt 1.8.3.9 "Verpacken, Befüllen, Be- oder Entladen der gefährlichen Güter" einzufügen.

## Antrag

5. Folgende Vorschriften ändern (der neue Text ist unterstrichen und in Fettdruck dargestellt):

### 1.8.3.2 (...)

"c)/

- b) deren Haupt- oder Nebentätigkeit nicht in der Beförderung gefährlicher Güter oder im mit dieser Beförderung zusammenhängenden **Verpacken, Befüllen, Be- oder Entladen** besteht, sondern die gelegentlich innerstaatliche Beförderungen gefährlicher Güter oder das damit zusammenhängende **Verpacken, Befüllen, Be- oder Entladen** vornehmen, wenn mit diesen Tätigkeiten nur eine sehr geringe Gefahr oder Umweltbelastung verbunden ist."

### 1.8.3.3 Der dritte Unterabsatz erhält folgenden Wortlaut:

"Darüber hinaus umfassen die Aufgaben des Gefahrgutbeauftragten insbesondere die Überprüfung des nachstehenden Vorgehens bzw. der nachstehenden Verfahren hinsichtlich der betroffenen Tätigkeiten:

(...)

- Verfahren, mit denen das für die *Beförderung* gefährlicher Güter oder für das **Verpacken, Befüllen, Be- oder Entladen** verwendete Material überprüft wird;

(...)

- Durchführung geeigneter Sofortmaßnahmen bei etwaigen Unfällen oder Zwischenfällen, die unter Umständen die Sicherheit während der *Beförderung* gefährlicher Güter oder während des **Verpackens, Befüllens, Be- oder Entladens** gefährden;
- Durchführung von Untersuchungen und, sofern erforderlich, Erstellung von Berichten über Unfälle, Zwischenfälle oder schwere Verstöße, die während der *Beförderung* gefährlicher Güter oder während des **Verpackens, Befüllens, Be- oder Entladens** festgestellt wurden;

(...)

- Überprüfung, ob das mit der *Beförderung* gefährlicher Güter oder dem **Verpacken, Befüllen, Verladen oder Entladen** der gefährlichen Güter betraute Personal über ausführliche Arbeitsanleitungen und Anweisungen verfügt;
- Einführung von Maßnahmen zur Aufklärung über die Gefahren bei der *Beförderung* gefährlicher Güter oder beim **Verpacken, Befüllen, Verladen oder Entladen** der gefährlichen Güter;

(...)

- Einführung von Verfahren zur Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften für das **Verpacken, Befüllen, Be- und Entladen**;

(...)"

"1.8.3.6 Der Gefahrgutbeauftragte trägt dafür Sorge, dass nach einem Unfall, der sich während einer von dem jeweiligen Unternehmen durchgeführten Beförderung oder während des von dem Unternehmen vorgenommenen **Verpackens, Befüllens, Be- oder Entladens** ereignet und bei dem Personen, Sachen oder die Umwelt zu Schaden gekommen sind, nach Einholung aller sachdienlichen Auskünfte ein Unfallbericht für die Unternehmensleitung oder gegebenenfalls für eine örtliche Behörde erstellt wird. Dieser Unfallbericht ersetzt nicht die Berichte der Unternehmensleitung, die entsprechend sonstiger internationaler oder innerstaatlicher Rechtsvorschriften zu erstellen sind."

"1.8.3.9 Mit der Schulung sollen dem Bewerber in erster Linie eine ausreichende Kenntnis über die Risiken von *Beförderungen* gefährlicher Güter **oder dem Verpacken, Befüllen, Be- oder Entladen der gefährlichen Güter**, eine ausreichende Kenntnis der anwendbaren Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie eine ausreichende Kenntnis der in Unterabschnitt 1.8.3.3 festgelegten Aufgaben vermittelt werden."

1.8.3.11 "b) Bestimmungen in einzelstaatlichen Rechtsvorschriften sowie in internationalen Übereinkommen, die insbesondere folgende Bereiche betreffen:

(...)

- Handhabung und Sicherung der Ladung (**Verpacken, Befüllen, Be- und Entladen** – Füllungsgrad, Stauen und Trennen);
- Reinigung bzw. Entgasung vor dem **Verpacken, Befüllen und Beladen sowie** nach dem *Entladen*;

(...)

### **Begründung**

6. Es entspricht der gängigen Praxis, dass Unternehmen, die gefährliche Güter verpacken oder einfüllen, einen Sicherheitsberater beschäftigen müssen.
  7. Historisch gesehen wurden die Pflichten des Befüllers erst später in das RID/ADR/ADN aufgenommen.
  8. Alle Tätigkeiten in Verbindung mit gefährlichen Gütern sollten in diesem Abschnitt gleich behandelt werden.
-